

350/0052/2023

Sachbearbeiter: Abteilung 350
Az: Melanie Rau

Datum: 05.04.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	11.04.2023	Vorberatung	
Ältestenrat		Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt wird rückwirkend zum 01.01.2023 beschlossen.

Begründung:

In der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2022 wurde ein Ankündigungsbeschluss für die Einführung einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt beschlossen.

Die Zweitwohnungssteuer ist eine sogenannte örtliche Aufwandsteuer. Es wird ein „besonderer Aufwand“ besteuert, also eine Einkommensverwendung für Dinge, die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfes hinausgeht (hier: das Innehaben einer zweiten Wohnung).

Die Satzung für die Stadt Groß-Umstadt basiert auf der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

In der Satzung können Steuerbefreiungsgründe aufgenommen werden. Hiervon rät der Hessische Städte- und Gemeindebund allerdings ab, da ansonsten der Gleichheitsgrundsatz nicht gewahrt und der sachliche Grund fehlen könnte und dies somit die Rechtssicherheit der Satzung gefährdet.

Lediglich in § 2 Abs. 5 wurde ein Steuerbefreiungsgrund aufgenommen.

Bei der nachfolgenden, überschlägigen Aufstellung wird ein Mietwert von monatlich 750 € / jährlich 9.000 € angenommen. Der Steuersatz beträgt 10 v. H. des Mietwertes.

Die Personen, die nach der Beschlussfassung des Ankündigungsbeschlusses zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer mit einem Zweitwohnsitz in Groß-Umstadt gemeldet waren, wurde angeschrieben. Es wurde um Rückmeldung bezüglich des Beibehaltens oder der Abmeldung des Nebenwohnsitzes im Melderegister gebeten. Hierdurch reduzierte sich die Anzahl auf 245 (Stand 04.04.2023).

Es ergibt sich folgende Schätzung der Steuereinnahmen und Ausgaben.

Einnahmen

	Anzahl NW	Durchschnittliche Steuereinnahme	Jahreseinnahme
Gemeldete Personen NW	245		
Vermutete Abmeldung nach Abgabeaufforderung mit Aufforderung zur Schätzung	-50		
Steuerbefreite Personen oder Gesamtschuldner	-135		
Steuerpflichtige Personen durch gemeldeten Nebenwohnsitz	60	900 €	54.000 €

Steuerpflichtige Personen durch Eigentümer Zweitwohnung (nicht vermietet)	20	900 €	18.000 €
--	----	-------	----------

Ausgaben

Personaleinsatz: Arbeitskraft EG 8 Stufe 2	19,5 Std.		25.500 €
Porto	1 €		795 €
Einrichtung Steuerart im Buchungssystem			1.500 €
Mietkalkulator			780 €

Summe Einnahmen	72.000 €
Summe Ausgaben	28.575 €
Voraussichtliche Einnahmen	43.425 €

Es ist davon auszugehen, dass nach Beschlussfassung der Zweitwohnungssteuersatzung für Groß-Umstadt und der daraufhin folgenden Anschreiben mit Aufforderung zur Abgabe der Erklärung für die Festsetzung, weitere Abmeldungen von Nebenwohnsitzen beim Umstadtbüro erfolgen und die lediglich auf Basis derzeitiger Zahlen kalkulierbaren Einnahmen nicht erreicht werden.